

ORGANISATIONS- REGLEMENT

VOM 9. JANUAR 2015
(IN KRAFT AB 1. JANUAR 2015)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
II. ORGANISATION	4
1. ALLGEMEINES	4
2. VERBANDSGEMEINDEN	5
3. VERBANDSPARLAMENT.....	7
4. VERBANDSRAT.....	10
5. KOMMISSIONEN	11
6. RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	12
7. GESCHÄFTSSTELLE.....	12
8. PERSONAL	13
III. ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLL	13
IV. FINANZEN	14
V. AUSTRITT, AUFLÖSUNG, LIQUIDATION	14
VI. SCHLUSSBESTIMMUNG	15
ANHANG 1: PERIMETER SOWIE SITZVERTEILUNG VERBANDSRAT	16

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Name, Sitz	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau besteht ein Gemeindeverband nach den Artikeln 130 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG).¹</p> <p>² Der Verband hat seinen Sitz in Langenthal.</p> <p>³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Oberaargau.</p>
Zweck	<p>Art. 2 ¹ Der Verband erfüllt die Aufgaben der regionalen Organisation der Gemeinden im Sinn des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG).²</p> <p>² Er schliesst für die Gemeinden der Region Oberaargau mit Ausnahme der Standortgemeinden die Leistungsverträge für die gemeinsame Unterstützung von Kulturinstitutionen durch den Kanton und die Gemeinden ab.</p>
Verbandsgemeinden	<p>Art. 3 Mitglieder des Verbands (Verbandsgemeinden) sind die Gemeinden des Verwaltungskreises Oberaargau³.</p>
Pflichten der Verbandsgemeinden	<p>Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden bezahlen die mit den Leistungsverträgen vereinbarten Betriebsbeiträge für die Kulturinstitutionen und beteiligen sich an den administrativen Aufwendungen des Gemeindeverbands.</p> <p>² Sie stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p>
Information	<p>Art. 5 ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p> <p>² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.</p>
Form der Mitteilungen	<p>Art. 6 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.</p> <p>² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Anzeigern der Verbandsgemeinden.</p> <p>³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.</p>

¹ BSG 170.11

² BSG 423.11

³ BSG 170.211

II. ORGANISATION

1. Allgemeines

Organe	<p>Art. 7 Organe des Verbands sind</p> <ul style="list-style-type: none">a die Verbandsgemeinden,b das Verbandsparlament,c der Verbandsrat,d Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,e das Rechnungsprüfungsorgan,f das zur Vertretung des Verbands befugte Personal.
Amtsdauer	<p>Art. 8 ¹ Die Amtsdauer des Verbandsrats, ständiger Kommissionen und des Rechnungsprüfungsorgans beträgt vier Jahre.</p> <p>² Die Amtsdauer beginnt und endet jeweils mit dem Kalenderjahr und für alle Mitglieder eines Organs zur gleichen Zeit.</p> <p>³ Ersatzwahlen während einer Amtsdauer werden für deren Rest vorgenommen.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 9 Für die Mitglieder der Verbandsorgane gemäss Art. 7 Bst. c und d besteht keine Amtszeitbeschränkung. Die auf eine Amtsdauer gewählten Personen können unbeschränkt wiedergewählt werden.</p>
Unvereinbarkeit, Verwandtenausschluss, Ausstand	<p>Art. 10 Die Unvereinbarkeit, der Verwandtenausschluss und die Pflicht zum Ausstand richten sich nach dem Gemeindegesetz.</p>
Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeit	<p>Art. 11 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.</p> <p>² Sie sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Verbandsrat ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.</p> <p>³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.</p>
Nachkredite 1. zu neuen Ausgaben	<p>Art. 12 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.</p> <p>² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p>³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Verbandsrat.</p>
2. zu gebundenen Ausgaben	<p>Art. 13 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Verbandsrat.</p>

² Der Verbandsrat publiziert den Beschluss über den Nachkredit, wenn der Gesamtkredit seine ordentliche Kreditzuständigkeit für neue Ausgaben übersteigt.

3. Sorgfaltspflicht **Art. 14** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann das Verbandsparlament abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

2. Verbandsgemeinden

Zuständigkeiten **Art. 15** ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen

- a Änderungen des Verbandszwecks (Art. 2),
- b wesentliche Änderungen der Kostenverteilung (Art. 53),
- c Geschäfte nach Artikel 30 Absatz 1, wenn das Referendum zustande gekommen ist.

² Geschäfte nach Absatz 1 Buchstaben a und b sind angenommen, wenn alle Verbandsgemeinden zustimmen.

³ Geschäfte nach Absatz 1 Buchstabe c sind angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmen.

Verfahren **Art. 16** ¹ Das Verbandsparlament legt für Geschäfte nach Artikel 15 Absatz 1 die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Der Verbandsrat teilt die Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten. Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung richtet sich nach den gemeindeeigenen Bestimmungen.

Initiative
1. Grundsatz **Art. 17** ¹ Fünf Prozent der Stimmberechtigten oder 20 Prozent der Verbandsgemeinden können mit einer Initiative

a die Kündigung eines Leistungsvertrags mit einer Kulturinstitution verlangen, wenn der Vertrag eine Kündigungsklausel enthält,

b die Behandlung eines anderen Geschäfts verlangen, das in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder des Verbandsparlaments fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

a von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet oder 20 Prozent der Verbandsgemeinden unterzeichnet ist,

b innert der Frist nach Artikel 18 Absatz 2 eingereicht wird,

- c entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- d eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- e nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- f nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

2. Einreichung

Art. 18 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Verbandsrat schriftlich anzuzeigen.

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Verbandsrat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

3. Prüfung der Gültigkeit

Art. 19 ¹ Der Verbandsrat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 17 Absatz 2, verfügt er die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört die Initiantinnen und Initianten vorher an.

4. Behandlung

Art. 20 ¹ Über die Initiative beschliessen

- a die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten seit Einreichung,
- b das Verbandsparlament innert sechs Monaten seit Einreichung.

² Lehnt das Verbandsparlament eine Initiative ab, unterbreitet der Verbandsrat diese innert sechs Monaten den Verbandsgemeinden.

³ Für das Verfahren gilt Artikel 16 sinngemäss.

Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

1. Grundsatz

Art. 21 ¹ Zwei Prozent der im Gebiet der Verbandsgemeinden Stimmberechtigten oder zehn Prozent der Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse des Verbandsparlaments nach Artikel 30 Absatz 1 das Referendum ergreifen.

² Die Referendumsfrist beträgt 90 Tage seit der Bekanntmachung.

2. Verfahren

Art. 22 ¹ Der Verbandsrat gibt Beschlüsse des Verbandsparlaments, die dem fakultativen Referendum unterstehen, in den amtlichen Anzeigern der Verbandsgemeinden bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält

- a den Beschluss,
- b den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- c die Referendumsfrist,
- d den Hinweis, dass das Referendum durch zwei Prozent der im Gebiet der Verbandsgemeinden Stimmberechtigten oder durch zehn Prozent der Verbandsgemeinden ergriffen werden kann,

- e die Stelle, wo das Referendumsbegehren einzureichen ist,
- f den Hinweis, wo und wann allfällige Akten aufliegen.

³ Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Verbandsrat das Geschäft den Verbandsgemeinden innert sechs Monaten zum Entscheid.

⁴ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten. Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung richtet sich nach den gemeindeeigenen Bestimmungen.

3. Verbandsparlament

Zusammensetzung **Art. 23** ¹ Das Verbandsparlament besteht grundsätzlich aus den Gemeindepräsidien oder im Verhinderungsfall anderen dafür auf Dauer bezeichneten Mitgliedern der Gemeinderäte und allfälligen weiteren Delegierten der Verbandsgemeinden.

² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung des Verbandsparlaments

- a eine (Gemeindepräsidium) oder mehrere, höchstens aber so viele Personen delegieren, wie sie Stimmen haben,
- b bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Verbandsrats leitet die Sitzungen des Verbandsparlaments.

⁴ Die übrigen Mitglieder des Verbandsrats nehmen an den Sitzungen des Verbandsparlaments mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Weisungen **Art. 24** ¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten im Verbandsparlament auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Einberufung **Art. 25** ¹ Der Verbandsrat beruft das Verbandsparlament ein.

² Mindestens 5 Verbandsgemeinden, die zusammen mindestens 10 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner des Verbandsgebiets umfassen, können die Einberufung innert 60 Tagen und die Traktandierung eines bestimmten Geschäftes verlangen.

³ Der Verbandsrat stellt die Einladung mit Angabe des Orts und der Zeit, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens 30 Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.

⁴ Sie gibt die Einladung in den amtlichen Anzeigern der Verbandsgemeinden öffentlich bekannt.

⁵ In dringenden Fällen kann sie ausnahmsweise innert einer kürzeren Frist einladen.

Beschlussfähigkeit **Art. 26** Das Verbandsparlament kann beschliessen, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Traktandierung **Art. 27** ¹ Das Verbandsparlament beschliesst nur über traktandierete Geschäfte.

² Es kann beschliessen, dass ein nicht traktandiertes Geschäft für eine nächste Versammlung traktandiert oder dass eine ausserordentliche Versammlung einberufen wird.

Stimmkraft der Verbandsgemeinden **Art. 28** ¹ Im Verbandsparlament verfügen

- a* Verbandsgemeinden mit bis zu 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern über eine Stimme,
- b* grössere Verbandsgemeinden über je eine zusätzliche Stimme pro weitere 3000 Einwohnerinnen und Einwohner oder einen Bruchteil davon.

³ Massgebend ist der Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der drei letzten Jahre nach den Artikeln 7 und 9 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG).⁴

Zuständigkeiten
1. Wahlen **Art. 29** Das Verbandsparlament wählt

- a* die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Verbandsrats,
- b* das Rechnungsprüfungsorgan,
- c* die Mitglieder weiterer Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt.

2. Sachgeschäfte **Art. 30** ¹ Das Verbandsparlament beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

- a* die Aufnahme neuer Mitglieder, soweit dies das kantonale Recht zulässt,
- b* Änderungen des Organisationsreglements, soweit nicht die Verbandsgemeinden zuständig sind (Art. 15 Abs. 1 Bst. a und b),
- c* andere Reglemente,
- d* für die Gemeinden mit Ausnahme der Standortgemeinden über den Abschluss und eine allfällige Kündigung der Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen,
- e* über Leistungsverträge mit dem Kanton nach Artikel 20 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes.

⁴ BSG 631.1

- ² Es beschliesst abschliessend
- a über die grundsätzliche Art der Geschäftsführung (Art. 47),
 - b neue einmalige Ausgaben des Verbands von mehr als 20'000 Franken,
 - c neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 5'000 Franken,
 - d den Voranschlag der Laufenden Rechnung,
 - e die Jahresrechnung,
 - f die Auflösung des Verbands, soweit das kantonale Recht dies zulässt (Art. 55 und 57).

Verfahren

Art. 31 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Verbandsrats leitet die Sitzungen des Verbandsparlaments.

² Sie oder er eröffnet und schliesst zu jedem Traktandum die Diskussion und erteilt oder entzieht gegebenenfalls das Wort.

³ Sie oder er legt das Abstimmungs- und Wahlverfahren so fest, dass der wahre Wille der Delegierten zum Ausdruck kommt. Dabei gelangt das sogenannte Cuspsystem zur Anwendung:

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

⁵ Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht.

⁶ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

⁷ Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

⁸ Abstimmungen über Sachgeschäfte und Wahlen erfolgen offen, sofern das Verbandsparlament nichts anderes beschliesst. Jede oder jeder Delegierte kann eine geheime Abstimmung oder Wahl beantragen.

⁹ Das Verbandsparlament entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über Rechtsfragen.

Beschlüsse über
Sachgeschäfte

Art. 32 ¹ Das Verbandsparlament beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

³ Die Vertretung der Standortgemeinde stimmt in Geschäften betreffend Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen nicht mit.

Wahlen	<p>Art. 33 ¹ Bei Wahlen entscheidet</p> <ul style="list-style-type: none"><i>a</i> im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen,<i>b</i> im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen und im Fall der Stimmgleichheit das Los. <p>² In einem zweiten Wahlgang dürfen höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene bleiben als Sitze zu vergeben sind. Es verbleiben jeweils die vorgeschlagenen Personen, die im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erhalten haben.</p>
Rügepflicht	<p>Art. 34 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
4. Verbandsrat	
Zusammensetzung	<p>Art. 35 ¹ Der Verbandsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Die teilregionale Sitzverteilung ergibt sich aus Anhang 1.</p> <p>² Eine angemessene Berücksichtigung aller Subregionen, der Standortgemeinden von Institutionen mit Leistungsverträgen und der verschiedenen Gemeindegrößen ist anzustreben.</p> <p>³ Er konstituiert sich unter Vorbehalt des Präsidiums selbst.</p>
Sitzungen	<p>Art. 36 ¹ Der Verbandsrat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>² 3 Mitglieder des Verbandsrats können die Einberufung einer Sitzung innert zehn Tagen verlangen.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident lädt wenigstens fünf Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden schriftlich ein.</p> <p>⁴ Sie oder er kann zur Behandlung eines nicht aufschiebbaren Geschäfts innert kürzerer Zeit einladen.</p> <p>⁵ Eine Vertretung des Kantons nimmt mit beratender Stimme, aber ohne Stimmrecht, an den Sitzungen des Verbandsrats teil.</p> <p>⁶ Vertretungen von Institutionen mit Leistungsverträgen können mit beratender Stimme, aber ohne Stimmrecht, zu den Sitzungen des Verbandsrates beigezogen werden.</p>
Beschlussfähigkeit, Traktandierung	<p>Art. 37 ¹ Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>

² Er beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Er kann nicht traktandierte Geschäfte behandeln und darüber beschliessen, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind.

Verfahren **Art. 38** ¹ Der Verbandsrat beschliesst und wählt mit der Mehrheit der Stim-
menden.

² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt in Sachgeschäften bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Im Übrigen gelten für das Verfahren an Sitzungen des Verbandsrats sinn-
gemäss die Bestimmungen über das Verbandsparlament.

Zirkularbeschlüsse **Art. 39** ¹ Der Verbandsrat kann ausserhalb seiner Sitzungen auf dem Zirku-
larweg beschliessen, wenn alle Mitglieder mit diesem Vorgehen einverstan-
den sind.

² Zirkularbeschlüsse werden protokolliert.

Zuständigkeiten **Art. 40** ¹ Der Verbandsrat führt den Verband, plant dessen Entwicklung und
koordiniert die Geschäfte.

² Der Verbandsrat

a bestimmt soweit erforderlich durch Verordnung oder durch ein Funktio-
nendiagramm die Organisation des Verbands im Rahmen dieses Regle-
ments,

b beschliesst neue einmalige Ausgaben des Verbands bis 20'000 Franken
und neue wiederkehrende Ausgaben bis 5'000 Franken,

c beschliesst gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe,

d unterbreitet dem Verbandsparlament Geschäfte in dessen Zuständig-
keitsbereich oder im Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinden.

³ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem
Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Dele-
gation im Rahmen von Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement ei-
nem andern Organ zugewiesen sind.

Unterschriftsberech- **Art. 41** ¹ Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Prä-
tigung sidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident oder die Sekretärin oder der Sekretär
verhindert, unterschreibt an ihrer Stelle ein anderes Mitglied des Verbands-
rats.

5. Kommissionen

Ständige Kommissio- **Art. 42** ¹ Das Verbandsparlament kann durch ein Reglement ständige Kom-
nen missionen einsetzen.

² Der Verbandsrat kann zur Bearbeitung besonderer Fragen in seinem Zuständigkeitsbereich durch eine Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

³ Der einsetzende Erlass bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, namentlich allfällige Ausgabenzuständigkeiten, die Organisation und die Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 43 ¹ Das Verbandsparlament und der Verbandsrat können zur Behandlung einzelner Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, namentlich allfällige Ausgabenzuständigkeiten, die Organisation und die Mitgliederzahl.

6. Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 44 ¹ Das Verbandsparlament wählt zwei Revisoren/innen.

² Stellen sich nicht genügend befähigte Personen zur Wahl, wird eine externe Revisionsstelle eingesetzt.

Aufgaben und Wählbarkeitsvoraussetzungen

Art. 45 Die Aufgaben und die Voraussetzungen für die Wahl als Rechnungsprüfungsorgan richten sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV)⁵ und der Direktionsverordnung vom 23. Februar 2005 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV).⁶

Datenschutz

Art. 46 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG).⁷

² Es berichtet einmal jährlich dem Verbandsparlament.

7. Geschäftsstelle

Art. 47 ¹ Der Verband kann für die Geschäftsstelle eigenes Personal anstellen oder die Führung der Geschäftsstelle einer Verbandsgemeinde oder einer andern Organisation des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen.

² Der Verbandsrat bestimmt die Ausgestaltung der Struktur gemäss den Vorgaben des Verbandsparlaments (Art. 30).

⁵ BSG 170.111

⁶ BSG 170.511

⁷ BSG 152.04

8. Personal

Art. 48 Der Verband stellt eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch privatrechtlichen Arbeitsvertrag nach den Artikeln 319 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)⁸ an.

III. ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLL

Öffentlichkeitsregelung

Art. 49 ¹ Die Sitzungen des Verbandsparlaments sind öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Verbandsparlamentsversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet das Verbandsparlament.

⁴ Jede im Verbandsparlament stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Art. 50 ¹ Die Sitzungen des Verbandsrats und allfälliger Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokoll

Art. 51 ¹ Über die Verhandlungen des Verbandsparlaments, des Verbandsrats und allfälliger Kommissionen wird ein Protokoll geführt.

² Das Protokoll enthält

- a* Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen,
- b* die Namen der oder des Vorsitzenden und der Protokoll führenden Person,
- c* die Anzahl der Teilnehmenden,
- d* die Traktanden und ihre Reihenfolge,
- e* die Anträge mit Begründungen,
- f* die angewandten Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g* die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h* bei Bedarf eine Zusammenfassung der Beratungen,
- i* allfällige Rügen nach Artikel 49a des Gemeindegesetzes.

³ Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Protokoll führende Person unterzeichnet und den Mitgliedern des betreffenden Verbandsorgans innert 30 Tagen zugestellt.

⁴ Es wird an der nächsten Versammlung oder Sitzung genehmigt.

⁵ Die Protokolle des Verbandsparlaments sind öffentlich. Die Protokolle des Verbandsrats und allfälliger Kommissionen sind nicht öffentlich.

⁸ SR 220

IV. FINANZEN

- Allgemeines **Art. 52** Der Verband plant und führt den Finanzhaushalt weitsichtig nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.
- Kostenverteilung **Art. 53** ¹ Die Verbandsgemeinden beteiligen sich an den Aufwendungen des Verbands im Verhältnis zur Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner.
² Massgebend ist der Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der drei letzten Jahre nach den Artikeln 7 und 9 FILAG.
³ Vorbehalten bleibt die Verpflichtung der Verbandsgemeinden zur Bezahlung von Betriebsbeiträgen an die Kulturinstitutionen gemäss den abgeschlossenen Leistungsverträgen.
- Haftung **Art. 54** ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.
² Nach der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Artikel 57 Absatz 3 sinngemäss.

V. AUSTRITT, AUFLÖSUNG, LIQUIDATION


- Grundsatz **Art. 55** Die Artikel 56 und 57 finden nur Anwendung, wenn und soweit das kantonale Recht einen Austritt aus dem Verband oder die Auflösung des Verbands zulässt.
- Austritt **Art. 56** ¹ Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.
² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.
- Auflösung **Art. 57** ¹ Der Verband wird aufgelöst
a durch Beschluss des Verbandsparlaments,
b dadurch, dass alle Verbandsgemeinden bis auf eine austreten, oder
c durch die Bildung einer Regionalkonferenz im Verwaltungskreis Oberaargau.
² Der Verbandsrat besorgt die Liquidation.
³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während der drei vorangegangenen Jahre zugewiesen.
⁴ Der Verbandsrat informiert die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Stelle.


VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 58 Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Stelle des Kantons Bern am 1. Januar 2015 in Kraft.

Gemeindeverband
Kulturförderung Region Oberraargau

Wangen a. A., 9. Januar 2015


Kurt Blauenstein
Präsident


Murielle Quaile
Sekretärin

ANHANG 1: PERIMETER SOWIE SITZVERTEILUNG VERBANDSRAT

Stand: 01.01.2015

